

Verbindliche Erläuterungen zur Auslegung des Vertragstextes des sogenannten „Kita-Vertrag 2019 ff.“ - Kurzfassung (nur Zusammenfassungen)

1. Zusammenfassung zu § 2 Abs. 1 Buchstabe c):

Die Regelung wird so verstanden, dass im Interesse der Gemeinden für Einzelfälle eine weitere Flexibilisierung ermöglicht werden soll; sie ist kein Ersatz für Betreuung oder Förderung in einer Tageseinrichtung oder der Tagespflege. Für die genannte Förderung ist zudem die Zustimmung des Landkreises erforderlich und es ist Sache der Gemeinden, ob sie überhaupt relevante Fälle haben und eine Förderung vom Landkreis haben möchten.

Ferner ist geklärt, dass ein bestehender Rechtsanspruch grundsätzlich nur durch Zurverfügungstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung oder der Tagespflege erfüllt werden kann. Nur wenn dies nicht möglich oder unverhältnismäßig sein sollte, kann der ergänzende Einsatz einer Au Pair-Person zeitlich sehr eng begrenzt möglich sein.

2. Zusammenfassung zu § 2 Abs. 2:

Die Regelung wird so verstanden, dass von dem Grundsatz der Nichterhebung die Gemeinde ohne Genehmigung oder Zustimmung abweichen können, soweit hierdurch die Förderung durch Dritte, insbesondere durch Bund und Land Niedersachsen, nicht beeinträchtigt wird. Die Gemeinden tragen dafür Sorge, dass in ihrem Gebiet beauftragte freie Träger entsprechend durch sie gebunden werden. Beiträge für Essensgeld sowie für Randzeitenbetreuung über insgesamt 8 Stunden hinaus können hiernach erhoben werden.

3. Zusammenfassung zu § 2 Abs. 3:

Die Regelung wird so verstanden, dass sie nur die objektiv-rechtliche Pflicht zur Förderung im Rahmen der Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht betrifft (insbesondere §§ 79, 80 SGB VIII und § 22 Abs. 2 SGB VIII: „Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern...“).

Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Betreuung ist daraus nicht abzuleiten. Ansprüche auf Betreuung und Förderung regelt § 5 Abs. 4.

4. Zusammenfassung zu § 3 Abs. 2:

Die Regelung wird so verstanden, dass sich die Unterstützung des Landkreises bei der Gewinnung von Kindertagespflegepersonen sowie Vertretungskräften nicht nur auf eine rein organisatorische oder finanzielle beschränkt, sondern in ein kooperatives Miteinander münden soll.

5. Zusammenfassung zu § 5 Abs.1:

Die Regelung wird im Hinblick auf die Regelung des § 5 Abs. 3 dieser Vereinbarung so verstanden, dass die Bedarfsplanung in Abstimmung mit der Gemeinde erfolgt. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Planung, auch im administrativen Sinne, soll zwischen Landkreis und den Städten, Gemeinden und der Samtgemeinde ein noch abzustimmendes Verfahren angewandt werden.

6. Zusammenfassung zu § 5 Abs. 2:

Die Regelung wird so verstanden, dass der Landkreis Hildesheim stets allein und vollständig schadensersatzpflichtig ist.

7. Zusammenfassung zu § 5 Abs. 5:

Die Regelung wird so verstanden, dass Einzelheiten zwischen Kreisverwaltung und Gemeinden abzustimmen sind.

8. Zusammenfassung zu § 6 Abs. 2:

Die Regelung bezieht sich auf die bisher im Gesetz konkret angekündigten prozentualen Anhebungen der Zuschüsse zu den Personalausgaben. Sie wird so verstanden, dass bei den hier aufgeführten Zuweisungen des Landkreises die vom Land Niedersachsen verbindlich geregelten Erhöhungen der Finanzhilfe zu den Personalkosten berücksichtigt sind.

9. Zusammenfassung zu § 6 Abs. 3:

Die Regelung wird so verstanden, dass sie keine Ausschlussfrist darstellt, insbesondere, da die Gemeinde teilweise keinen oder nur geringen Einfluss auf den rechtzeitigen Zugang der Bescheide bei ihr hat. Es gilt daher auch der Grundsatz der Unverzögerlichkeit.

10. Zusammenfassung zu § 6 Abs. 7:

Die Regelung wird so verstanden, dass diese Förderung unabhängig von der Förderung nach Abs. 8 erfolgt.

11. Zusammenfassung zu § 6 Abs. 8:

Die Regelung wird so verstanden, dass sie Tageseinrichtungen im Sinne des § 1 KiTaG anspricht und mit Dynamisierung eine Erhöhung gemeint ist.

12. Zusammenfassung zu § 7 Abs. 1:

Die Regelung wird so verstanden, dass sie sich auf das jeweilige Haushaltsjahr bezieht und für den Landkreis sein Bemessungsjahr das Haushaltsjahr 2018 ist.

13. Zusammenfassung zu § 8 Abs. 4:

Die Regelung wird so verstanden, dass es sich bei den Einnahmen um solche des Absatzes 2 handelt, die nicht dem Landkreis zufallen. Hiermit sind nicht die Elternbeiträge/Elternentgelte und/oder Essensentgelte o. ä. gemeint; insofern erzielte Elternentgelte verbleiben u.a. bei der Gemeinde oder der jeweiligen Tagesstätte.

14. Zusammenfassung zu § 9 Abs. 4:

Die Regelung wird so verstanden, dass es unbeschadet der gesetzlichen Aufgaben des Landkreises keine Regelungen geben soll, die die berechtigten Interessen der Gemeinden beeinträchtigen.

15. Zusammenfassung zu § 9 Abs. 5:

Die Regelung wird so verstanden, dass es bei der Verteilung eines etwaigen Überschusses keine Anrechnung auf Zahlungen aus dem Härtefallfond gibt. Gegenstand ist die Jahresrechnung 2019 und ein entsprechender Überschuss im Ergebnishaushalt des Landkreises.

Hildesheim, den 27.02.2019



Olaf Levonen

Landrat